

**Zur Einsicht der Beteiligten
niedergelegt.**

**Berlin, den
Amtsgericht Schöneberg**

**als Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts Schöneberg Abt. 39**

Der Berichtstermin=1.Gläubigerversammlung

- **§ 29 Abs.1 Nr. 1 InsO—> Definition**
- frühestens 6 Wochen spätestens 3 Monate nach Eröffnung
- nicht nötig bei kleineren Verfahren § 29 Abs. 2 S. 2
InsO
- Inhalt: wirtschaftliche Verhältnisse, Ursachen,
Prognosen über Fortführung und Insolvenzplan
- Nach BT beginnt die Verwertung der Insolvenzmasse.

Aussonderungsgläubiger

§ 47 InsO



keine Insolvenzgläubiger



Gegenstand gehört nicht zur Insolvenzmasse, sondern dem
Aussonderungsgläubiger



entspricht der Drittwiderspruchsklage in der ZV



Herausgabevollstreckung gegen IV

Absonderungsgläubiger

§§ 49 ff InsO



Recht auf vorzugsweise Befriedigung



Pfandrecht vorab erworben



Gegenstand gehört zur Insolvenzmasse



Absonderungsgläubiger werden bevorzugt befriedigt,
sobald Gegenstand verwertet wurde



Die Verwertung der Insolvenzmasse



Maschinen/ Geschäftsaustattungen



Grundstücke



Autos



Gewinne / Erbschaften



Versicherungen



Kontoguthaben



selbständige Tätigkeit

